



Kirchensteuerabzug - Abfrage der Religionsgemeinschaft beim BZA für Steuern

Liebe Mitglieder der BEG Remstal eG,

wir sind als auszahlende Stelle von kapitalertragsteuerlichen Erträgen, die nach dem 31.12. 2014 ausgezahlt werden, gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Das bedeutet, dass wir zukünftig von den Zinsen, welche wir Ihnen auszuzahlen, neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen.

Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern Ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dieses hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung von Daten Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt bis zum **30.06.2014** zu gehen, um Berücksichtigung zu finden. Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen sogenannten "Sperrvermerk" ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnsitzfinanzamt über den Sperrvermerk informieren, da Sie auf Grund des Sperrvermerks verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. In diesen Fällen prüft das Wohnsitzfinanzamt die Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen, welches wir Ihnen ebenfalls im Anhang zur Verfügung stellen.

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor unsere Abfrage einen Sperrvermerk eintragen lassen könne. Mit diesem Schreiben kommen wir dieser Informationspflicht nach. Ohne Sperrvermerk läuft die komplette Abwicklung über die Genossenschaft und Sie erhalten alle nötigen Unterlagen für Ihre Steuererklärung am Jahresende mit den ausgerechneten Summen. Deshalb empfehlen wir Ihnen keinen Sperrvermerk eintragen zu lassen.

WICHTIG: Wir benötigen von allen Mitgliedern die Steueridentifikationsnummer (elfstellige Nummer). Falls Sie uns diese noch nicht mitgeteilt haben, bitten wir um die Zusendung dieser Nummer bis Ende Juni 2014.

Sonnige Grüße senden wir Ihnen/ Euch vom Vorstand der BEG Remstal eG.

Diana Kieß

Paul Baumgärtner

Rüdiger Mattauch

Winterbach, den 13.06.2014

BEG Remstal eG • Karlstraße 8 • 73650 Winterbach

Genossenschaftsregister Amtsgericht Stuttgart GnR 720111 • Finanzamt Schorndorf 82001/14802

Tel. 07181 48 25 65 3 • Fax 07181 48 23 35 7 • info@beg-remstal.de • www.beg-remstal.de

Winterbacher Bank eG • IBAN DE39 6006 9462 0024 3330 00 • BIC GENODES1WBB

Aufsichtsrat: Gerd Bückle • Mathias Höfer • Thomas Krell • Daniel Matulke • Eberhard Schlotz

Vorstand: Paul Baumgärtner • Diana Kieß • Rüdiger Mattauch